

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

**per E-Mail**  
gever@blw.admin.ch

Brugg, 9. Januar 2024

Zuständig: Peter Kopp  
Dokument: SBV\_Stellungnahme\_MO 19.3445

**Stellungnahme: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. September 2023 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

**Grundsätzliches**

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gab der Branche – d.h. dem Schweizer Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) – den Auftrag, einen Lösungsvorschlag zur Motion 19.3445 auszuarbeiten. Die Vorschläge des SBV und SBLV vom 19. Mai 2022 werden in der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich unterstützt. Einzig beim Vorschlag für eine Anpassung der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) sei, gemäss Verwaltung, gesetzgeberischer Handlungsbedarf geboten (Vorschlag 1b, Ziff. 2.1, S. 13 f. des erläuternden Berichts).

Grundsätzlich lehnt der SBV – wie auch bereits im Branchenvorschlag zur Motion erwähnt – eine Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und des Zivilgesetzbuches (ZGB) ab und spricht sich auch gegen eine Verknüpfung mit den Direktzahlungen aus.

**Neu: Art. 89 Abs. 4 LwG**

Mit Art. 89 Abs. 4 LwG werden neue Rechtsetzungsbefugnisse an den Bundesrat delegiert. Der SBV unterstützt die neue Regelung, weist aber mit Nachdruck darauf hin, dass sich der Anwendungskreis der fraglichen Gesetzesgrundlage – auch künftig – nur auf die Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen (SVV) gemäss dem Branchenvorschlag beschränken darf. Der mit der Branche ausgearbeitete Kompromissvorschlag (Ziff. 2, S. 2 des Branchenvorschlags) beinhaltet eine Verpflichtung für ein Beratungsgespräch **oder** Auszahlung eines Barlohnes bzw. Einkommensteilung und sieht somit keine kumulative Erfüllung dieser Voraussetzungen vor. Der SBV spricht sich für eine Umsetzung gemäss Branchenvorschlag (entweder Beratungsgespräch oder Auszahlung Barlohn/Einkommensteilung) aus.

**Sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder in der Landwirtschaft**

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder ist im FLG verankert. Darunter fallen nicht nur die mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft, sondern auch die der Betriebsleitung am nächsten stehenden Familienmitglieder. Das FLG stellt dabei die Grundlage für das bewährte

Seite 2 | 2

(Sozial-) Versicherungskonzept für die Bauernfamilien und für den sozialen Schutz der Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft dar. Änderungen hätten weitreichende Konsequenzen zu deren Kompensation neue komplexe Massnahmen erforderlich wären, die keine Verbesserung des sozialen Schutzes bewirken, aber zu enormen Mehrkosten führen würden. Die Frage der Überführung des FLG in das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und die generelle rechtliche Ausgangslage wurde in der Vergangenheit (06.476 Pa.Iv. Ein Kind, eine Zulage (Fasel) vom 6. Dezember 2006 /Erfüllung der Motion 13.3363 der Finanzkommission des Nationalrates [Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen] vom 12. April 2013) wiederholt eingehend geprüft und jeweils verworfen. Gemäss dem Parlament besteht also kein Handlungsbedarf zur Präzisierung bzw. Klärung.

Aus diesem Grund sehen wir keinen Nutzen darin, eine Auslegordnung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder im Rahmen dieser Vernehmlassung zu machen, zumal auch kein Zusammenhang mit der Motion 19.3445 selbst erkennbar ist.

**Der SBV fordert deshalb eine zeitnahe Umsetzung der LwG-Anpassung (nur Art. 89 Abs. 4 LwG) unter Ausklammerung einer Diskussion über die sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder.**

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Martin Rufer  
Direktor